

Satzung
Behinderten-und Senioren-
Sportverein Merseburg e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Behinderten-und Senioren-
Sportverein Merseburg e.V.“

und hat seinen Sitz in 06217 Merseburg. Er ist unter der Nummer VR 46076 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird durch ein breites Sportangebot, insbesondere für Seniorinnen und Senioren und für Menschen mit Beeinträchtigungen, verwirklicht.

Der Rehabilitationssport wird nach den Festlegungen des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes Sachsen- Anhalt angeboten.

Der Verein fördert darüber hinaus das kulturelle und gesellige Gemeinschaftsleben seiner Mitglieder

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke entsprechend der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitglieder

Ordentliches, förderndes oder Ehrenmitglied Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Vereinsmitgliedschaft.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Ende des Quartals, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

Vereinsmitglieder bei denen ein Einzug der fälligen Mitgliedsbeiträge trotz mehrfacher Aufforderung nicht möglich ist, werden durch Vorstandsbeschluss als Mitglieder gestrichen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief begründet und geltend gemacht werden.

§ 4

Beiträge

Für die Vereinsmitgliedschaft werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Zur Finanzierung besonderer Aufwendungen ist es der Mitgliederversammlung möglich, Umlagen festzusetzen.

Die Entrichtung der fälligen Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt die Vereinsveranstaltungen zu nutzen und verpflichten sich zur Einhaltung der in der Satzung und den Vereinsordnungen festgelegten Regeln.

Insbesondere verpflichten sie sich die Vereinsbeiträge fristgerecht und in der festgelegten Form zu entrichten.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- sowie fünf Beisitzern. ** gegründet auf vier am 20.11.18*

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand, der die Vereinsgeschäfte zwischen den Vorstandssitzungen führt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Vorstandsmitglied durch Kooption zu ersetzen.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

-der Vorsitzende

-der stellvertretende Vorsitzende

-der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 8

Einberufung von Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und kann als Delegiertenkonferenz durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von vier Wochen einzuladen. Die schriftliche Einladung enthält die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung.

§ 9

Mitgliederversammlungen

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, sie können gewählt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Verdienstvolle Vereinsvorsitzende können auf dem gleichen Wege zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 11

Kassenführung und Kassenprüfung

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und die Bankkonten des Vereins. Dazu führt er das Kassen-Bank-Journal und den erforderlichen Belegnachweis.

Für laufende Einnahmen und Ausgaben in Form von Bargeschäften wird in der Geschäftsstelle eine Handkasse vom Geschäftsführer geführt.

Das Kassenbuch der Handkasse ist monatlich abzuschließen und über das Kassen-Bank-Journal durch den Kassenwart zu buchen und zu prüfen.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei festgestellter Ordnungsmäßigkeit der Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Vereinsordnungen

Zur Umsetzung der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, Vereinsordnungen zu erlassen.

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlossen.

§ 13

Datenschutz im Verein

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Merseburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die Vereinssatzung tritt am 21. November 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. November 2015 außer Kraft.